

Vereinbarung
gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
für den Kinderschutz

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Träger/Einrichtung –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1	Gegenstand
------------	-------------------

1. Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung:
 - a) zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger oder der Einrichtung in der Landeshauptstadt Potsdam sowie
 - b) zur Entwicklung, Anwendung, regelmäßiger Überprüfung und Anpassung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen durch den Träger oder die Einrichtung sowie zur Beifügung des Konzeptes zur vorliegenden Vereinbarung (vgl. § 26 BbgKJG).
2. Der Träger/die Einrichtung stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.

§ 2	Geltungsbereich
------------	------------------------

1. Die Vereinbarung bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen, die durch den Träger/die Einrichtung betreut werden.
2. Werden dem Träger/der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen bekannt, die nicht durch sie betreut werden, so ist unverzüglich, ohne das beschriebene Verfahren unter § 6, das Jugendamt zu informieren.

§ 3	Schutzkonzept
------------	----------------------

1. Gemäß den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dem Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz ist bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen durch den Träger/die Einrichtung zu entwickeln, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen. Junge Menschen sind in die Erarbeitung und Überprüfung von Schutzkonzepten einzubeziehen.
2. Das Kinderschutzkonzept soll auch Informations-, Anhörungs-, Mit- und Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen sowie ihre Beschwerderechte und die Möglichkeit zur Anrufung der Ombudsstelle beinhalten. Hierzu sind durch den Träger/die Einrichtung die Mindeststandards im Sinne der gemeinsamen Eckpunkte für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe, im Sport sowie für alle Personen, Organisationen oder Unternehmen, die Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten, erstellt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, zu übernehmen (Anlage 1).
3. **Das Schutzkonzept ist durch den Träger/die Einrichtung dieser Vereinbarung in der aktuellsten Form beizufügen und soll digital übermittelt werden.**

Kinderschutzkoordination@rathaus.potsdam.de

4. Für Träger und Einrichtungen, die bisher kein entsprechendes Konzept entwickelt haben, kann durch das Jugendamt eine Fristverlängerung, auf formlosen Antrag des Trägers oder der Einrichtung, gewährt werden. In der Regel soll die Frist zur Nachreichung des Schutzkonzeptes 6 Monate nicht überschreiten.

§ 4	Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes
------------	---

1. Das Jugendamt stellt einen Tagesdienst, eine Rufbereitschaft bzw. einen Bereitschaftsdienst für Belange des Kinderschutzes „365 Tage/24 Stunden“ zur Verfügung.

2. Das Jugendamt richtet zentrale Kontaktdaten für Belange des Kinderschutzes für den Einzelfall im Bezug von Gefährdungs-/Kinderschutzmeldungen ein.

Hotline Kinderschutz Potsdam: 0331 – 289 3030

E-Mail Hotline Kinderschutz: hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de

3. Das Jugendamt stellt den Trägern und Einrichtungen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a (4) Nr. 1 und 2 SGB VIII eine sogenannte Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.
In diesem Zusammenhang stellt das Jugendamt sicher:
 - a) die Qualifizierung der beratenden insoweit erfahrenen Fachkräfte,
 - b) die Beratung nach einem Fachkonzept,
 - c) die Verfügbarkeit der Beratung und
 - d) die Finanzierung der Maßnahme.
4. Die Kinderschutzvereinbarung und deren Anlagen werden in der jeweils aktuellen Form durch das Jugendamt digital und öffentlich hinterlegt. Zusätzlich werden durch das Jugendamt Informationen zur Hotline Kinderschutz Potsdam, zur Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte und zu Beratungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien bereitgestellt.

<https://www.potsdam.de/de/kinderschutz>

Im Rahmen des Kinderschutzverfahrens gem. § 8a (1-3, 6) SGB VIII des Jugendamtes

5. Das Jugendamt prüft Meldungen zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen nach gültiger Dienstanweisung (DA Kinderschutz des Bereiches Allgemeiner Dienst – Jugendamtsinterne Dienstanweisung ohne Veröffentlichung).
6. Der Träger/die Einrichtung erhält durch das Jugendamt bei Meldungen zur Gefährdung des Kindeswohls nach dieser Vereinbarung spätestens am folgenden Werktag eine Rückmeldung zum Eingang der Meldung sowie die Kontaktdaten der verantwortlichen Person im Jugendamt. Die Umsetzung erfolgt nur, wenn es im Vorfeld keinen persönlichen oder telefonischen Kontakt mit dem Jugendamt gab.
7. Erfolgt die Meldung durch eine Person der Berufsgruppe der Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 4 KKG, wird diese:

- am Prozess der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes in geeigneter Weise, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist¹, beteiligt (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Beteiligung in geeigneter Weise bedeutet in der Regel², dass die meldende Person angefragt wird, an einem Teil der Gefährdungseinschätzung, terminiert durch die Fachkraft im Jugendamt, teilzunehmen. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz müssen durch das Jugendamt gewährleistet werden.
 - zeitnah durch das Jugendamt zu ihrer Meldung zum jeweiligen Kind oder Jugendlichen darüber informiert, ob die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt werden, ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (vgl. § 4 Abs. 4 KKG).
8. Ist der Träger, die Einrichtung oder die meldende Person in Teilverantwortung im Rahmen der Umsetzung eines Planes zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen, wird dieser/diese an der Erstellung des Schutzplanes durch das Jugendamt beteiligt und erhält ein Exemplar des Schutzplanes.

§ 5	Verantwortliche im Kinderschutz und insoweit erfahrene Fachkräfte
------------	--

1. Träger/Einrichtungen, die mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen sicherstellen, dass trägerintern/einrichtungsintern eine verantwortliche Fachperson in Angelegenheiten des Kinderschutzes oder eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benannt wird.
2. Der Träger/die Einrichtung kann in eigener Verantwortung eine „interne“ insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII nutzen, wenn diese die Kriterien der Qualifikation nach dieser Vereinbarung erfüllt.

Träger/Einrichtungen, die eine insoweit erfahrene Fachkraft in Beschäftigung im eigenen Träger oder in der eigenen Einrichtung nutzen, orientieren sich an den Vorgaben und Kriterien zur Beratung nach dem Fachkonzept für insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes.

Die Kosten für die Vorhaltung und/oder Inanspruchnahme für eine(r) „interne“ insoweit erfahrene Fachkraft werden durch das Jugendamt nicht übernommen.

¹ Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beibringen kann, die den Fachkräften des Jugendamtes eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

² Der Gesetzgeber macht über Art und Weise der Einbeziehung keine Vorgaben. Entsprechend kann die zuständige Fachkraft des Jugendamtes einzelfallabhängig eine andere, ggf. besser geeignete Einbeziehung wählen (bspw. schriftliche Zuarbeit, Telefongespräch, gemeinsamer Hausbesuch, Gespräch in der Institution etc.).

Der Rechtsanspruch des Trägers/der Einrichtung auf eine Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzung) gegenüber dem Jugendamt bleibt bestehen.

3. Folgende Kriterien³ für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft werden durch das Jugendamt als bindend vorausgesetzt (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII):

- Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 72 und 72a SGB VIII,
- abgeschlossene pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung oder vergleichbare Hochschulausbildung,
- mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in kinderschutzrelevanten Arbeitsbereichen, wie Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienst, Familien- und Erziehungsberatungsstelle, Krisen- und Clearinggruppen, Flexible Hilfen, stationäre Jugendhilfe, oder mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit Kinderschutzfällen, der Einschätzung von Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen oder mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in der Gesundheitshilfe und besonderes Praxis- und Expertenwissen (bspw. zu sexualisierter Gewalt, frühkindlicher Entwicklung oder spezifischen Bedürfnissen von behinderten Kindern),
- Wissen über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII),
- Wissen über regionale Angebotsstrukturen und Netzwerke (Hilfesystem und Kooperationspartner),
- fachspezifische Kenntnisse in den Rechtsgebieten SGB VIII, KKG, BKiSchG, KJSG, GG, BGB, Verfassung des Landes Brandenburg, BbgKJG, Schulgesetz und Ausführungsgesetze (AGKJHG) des Landes Brandenburg bezogen auf den Kinderschutz sowie Datenschutz/Schweigepflicht und Sozialgesetzbuch (Leistungen),
- Kenntnisse und Erfahrung in Moderation von Gruppen und Gesprächsführung,
- Teilnahme an Supervision und Fachaustausch sowie
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Wahrnehmung.

Darüber hinaus muss eine Zusatzausbildung bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte absolviert worden sein, in der folgende Basiskompetenzen vermittelt wurden:

- diagnostische Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- Kenntnisse über Formen der Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt) in den spezifischen Altersgruppen,
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung,

³ Hierzu wurden die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020) sowie der Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH: Die insoweit erfahrene Fachkraft (2019) einbezogen.

- fachübergreifende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verfahrensschritte in Kinderschutzfällen,
- Kenntnisse und Erfahrung in Gesprächsführung (auch konflikthafte Elterngespräche), Moderation und Beratung,
- sicherer Umgang mit gruppendynamischen Prozessen, Kenntnisse über konflikthafte Familienbeziehungen,
- Wissen um kindesbezogene Lebenssituationen und Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Kenntnisse zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- Kenntnisse der Arbeit des Jugendamtes, der Justiz und den Ermittlungsbehörden sowie
- Wissen um Auftrag und Arbeitsweise relevanter Institutionen (bspw. Kindertagesstätten, Schulen, Gesundheitsamt, Kliniken, Sozialamt und Jobcenter).

4. Die Kontaktdaten der Verantwortlichen im Kinderschutz sowie der insoweit erfahrenen Fachkräfte sollen dem Jugendamt mit Unterzeichnung der Vereinbarung und bei Änderung übermittelt werden (Anlage 2).

Kinderschutzkoordination@rathaus.potsdam.de

§ 6	Mindeststandards für das Träger- oder Einrichtungsverfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen
------------	---

Verfahrensschritte

1. Werden der Fachkraft des Trägers, einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt (Anlage 3), so ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII).
2. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind oder den Jugendlichen wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).
3. In die Gefährdungseinschätzung ist sicherzustellen, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einbezogen werden. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).
4. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, wenn diese erforderlich sind, ist hinzuwirken (vgl. § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII).

5. Alle eingeleiteten Schritte, Absprachen und Regelungen des Verfahrens sind schriftlich zu dokumentieren.
6. Die Träger- oder Einrichtungsleitung ist zwingend über das Verfahren zu informieren. Weitere Regelungen zur Verantwortung und Einbeziehung sollen schriftlich in einem Träger- oder Einrichtungsverfahren festgehalten werden.

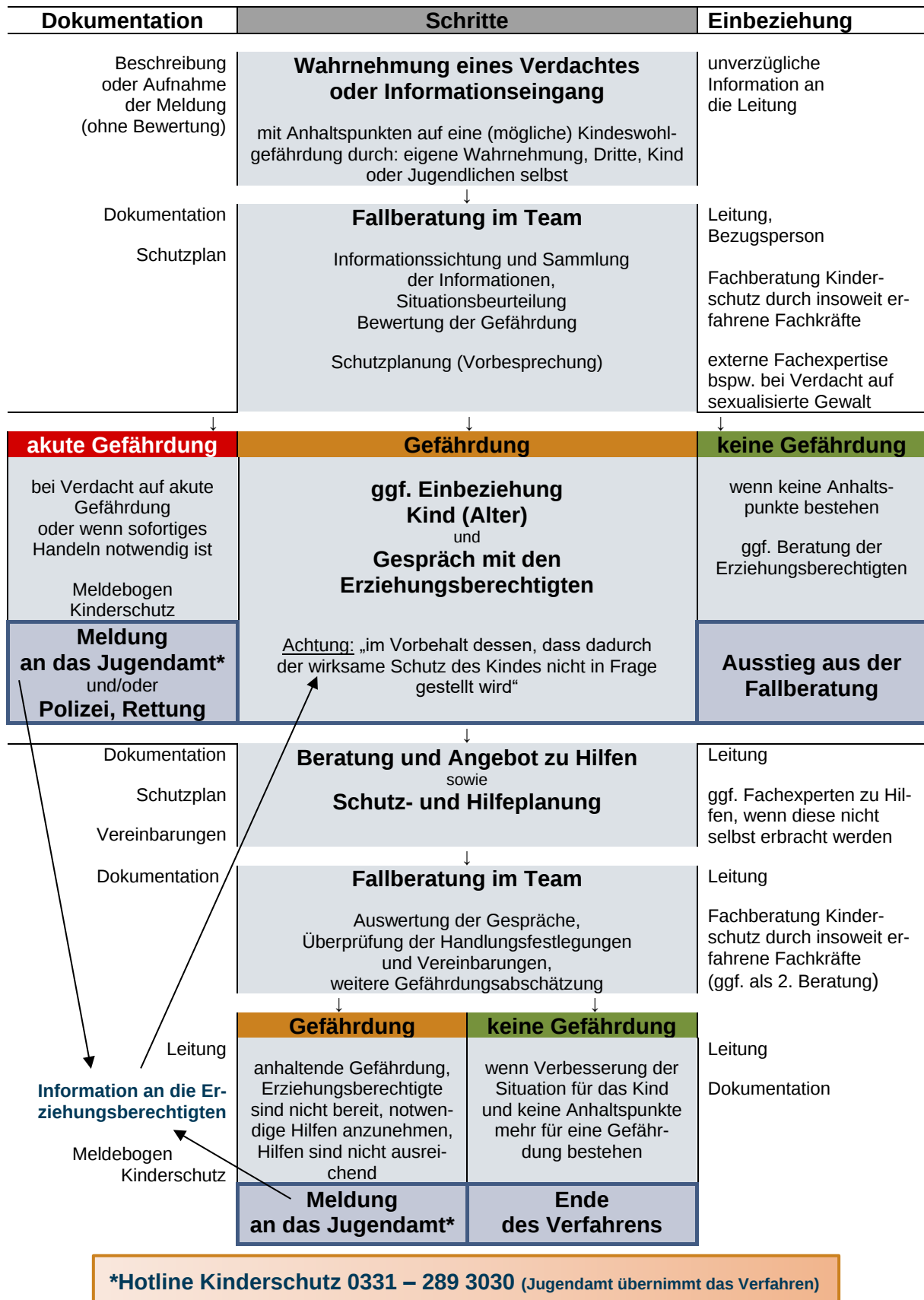
Information an das Jugendamt

7. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen durch die Maßnahmen des Trägers unter Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Jugendamtes nicht erforderlich.
8. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt erforderlichen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert der Träger oder die Einrichtung das Jugendamt und berichtet über bisher vorgenommene Schritte. Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (vgl. § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII).
9. Ist die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die eigenen Maßnahmen des Trägers nicht gesichert werden kann und/oder besteht eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren (vgl. § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII und/oder § 34 StGB Rechtfertigender Notstand). Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (vgl. § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII).
10. Der Träger/die Einrichtung informiert das Jugendamt über eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen:
 - a) persönlich in einem Ortstermin mit Übergabe des Meldebogens (Anlage 4) oder dessen Nachreichung spätestens zum kommenden Werktag, *oder*
 - b) über die Hotline Kinderschutz Potsdam (0331 – 289 3030) und Nachreichung des Meldebogens (Anlage 4) spätestens zum kommenden Werktag, *oder*
 - c) mit Übermittlung des Meldebogens (Anlage 4) über die Fax-Hotline Kinderschutz (hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de) und einer telefonischen Ankündigung über die Hotline Kinderschutz Potsdam (0331 – 289 3030).

Sonstiges

11. Der Träger/die Einrichtung sichert die Qualifizierung der eigenen Mitarbeitenden durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen zur Realisierung der Aufgaben gemäß des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

**Beispiel für ein träger- oder einrichtungsinternes Ablaufschema
im Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII**



§ 7 Datenschutz

1. Der Träger/die Einrichtung ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern dem Träger/der Einrichtung seine eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt er sicher, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII erforderlich sind, dem Jugendamt mitgeteilt werden.
3. Der Träger/die Einrichtung stellt im Rahmen betriebsinterner Standards sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.

§ 8 Gültigkeit

1. Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt.
2. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Potsdam, den _____

Potsdam, den _____

Für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachbereichsleitung

Für den Träger/die Einrichtung
Leitung

Stempel des Fachbereiches

Stempel des Trägers/der Einrichtung

Anlagen:

- Anlage 1 Eckpunkte für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe
- Anlage 2 Formular: Träger- oder Einrichtungsinformation –
Verantwortliche im Kinderschutz
- Anlage 3 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
- Anlage 4 Formular: Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Anlage 1⁴ Gemeinsame Eckpunkte für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe

Die nachfolgenden Eckpunkte dienen als Grundbausteine und sollen in die Erarbeitung oder Überarbeitung von Schutzkonzepten aufgenommen und inhaltlich präzisiert werden. Die inhaltliche Gestaltung ist dabei auf das jeweilige Angebot, das Projekt oder den Standort auszurichten. Vorhandene gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Empfehlungen sind dabei zu beachten.

Warum bedarf es eines Schutzkonzeptes?

Ein Schutzkonzept soll eine klare Struktur und Orientierung bieten, um Kinder und Jugendliche vor Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen und gleichzeitig präventiv ein sicheres Umfeld zu schaffen. Die Erarbeitung von Schutzkonzepten erfordert die Beteiligung des Angebotsträgers sowie der Mitarbeitenden und Nutzer des Angebotes (hier: die Kinder und Jugendlichen) und ist als dauerhafter Prozess der Weiterentwicklung anzulegen.

Empfehlungen zum Aufbau:

I. Präambel

Die Präambel zum Schutzkonzept dient dazu, die grundlegenden Aufgaben oder Absichten, Werte und Ziele des Bereiches oder Projektes zu formulieren.

II. Situationsanalyse und Bedarfsfeststellung

(Zielgruppe, bestehende Risikofaktoren, spezifische Schutzbedürfnisse und vorhandene Schutzmaßnahmen, verfügbare Ressourcen und Kompetenzen)

Eine Situationsanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit relevant, um Informationen über risikobehaftete Rahmenbedingungen und Alltagsabläufe für den jeweiligen Bereich bzw. das jeweilige Projekt, zu erhalten. Sie zielt darauf ab, interne Risiken zu identifizieren und die Bedarfe für Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu klären. Hierbei ist es wichtig, die Gegebenheiten vor Ort genau zu beurteilen, sodass Gefahrensituationen aufgedeckt und entsprechende Verfahrensweisen sowie präventive Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden können. Auch wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Maßnahmen geschaffen. Die Risikoanalyse eignet sich besonders für die Partizipation der Mitarbeitenden und natürlich der Kinder und Jugendlichen selbst. Interne Risiken können sich z. B. durch das Angebot selbst, fehlende Kenntnisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die räumliche Situation, die Kommunikation nach innen und außen, Führungsstile, fehlende Klarheit über Verfahrensabläufe oder die Personalstruktur ergeben.

⁴ Erstellt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg mit Stand 06.02.2025.

Die Grundbausteine eines Schutzkonzeptes unter III wurde durch das Jugendamt zum besseren Verständnis geringfügig angepasst, ohne den Sinn des jeweiligen Grundbausteines zu verändern.

III. Die Grundbausteine eines Schutzkonzeptes

Die einzelnen Grundbausteine dienen der Orientierung und Impulssetzung. Sie sind als Überschriften zu verstehen und lassen damit Raum für die individuelle und bedarfsgerechte Ausgestaltung des Schutzkonzeptes.

Prävention	Intervention	Evaluation
Leitbild oder Leitlinien (ggf. Konzept)	Verfahrensregeln bei Verdachtsfällen gemäß § 8a (4) SGB VIII und im institutionellem Kinder- schutz (Krisenmanagement, Meldeverfah- ren, Ansprechpartner, externe Stellen, Verfahrensabläufe, Doku- mentation)	Evaluation und Fortschrei- bung des Konzeptes
Grundwissen zum Kinderschutz (gesetzlichen Grundlagen sowie Begriffsdefinitionen, bspw. zum Kindeswohl und zur Kindeswohlge- fährdung, Formen der Kindeswohl- gefährdung)	Dokumentation (Falldokumentation, Dokumenten- und Aktensicherung)	Beschwerdeverfahren (Verfahrensbeschreibungen für die jeweiligen verschiedenen Grup- pen, interne und externe An- sprechpartner, ggf. Ombudsschaft)
Beteiligung und Kinderrechte (Aufklärung, Information und Ein- bindung, Beschwerdemöglichkeit)	Vernetzung und Kooperation (Fachkräfte, Fachstellen, Bera- tung, insoweit erfahrene Fachkraft)	Aufarbeitung (Fallbesprechung, Meldeverfahren, Verhaltenskodexe, Umgang mit falschen Beschuldigungen von Mit- arbeitenden, Fehlerkultur)
Verhaltenskodexe und Führung von Mitarbeitenden (erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung, Schutz der Einrichtung und der Mitarbeitenden)	Rehabilitation (Umgang mit falschen Beschuldi- gungen gegenüber Erziehungsbe- rechtigten oder Mitarbeitenden)	Praxistransfer (Kommunikation der Ergebnisse aus der Evaluation, Handlungs- schritte, Verantwortlichkeiten)
Sichere Räume (digitale Medien, sexualpädagogi- sches Konzept)		
Qualitätssicherung		

Anlage 2 Träger- oder Einrichtungsinformation – Verantwortliche im Kinderschutz

An
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Koordination Kinderschutz
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

☐	per E-Mail an: Kinderschutzkoordination@rathaus.potsdam.de
--------------------------	--

Träger- oder Einrichtungsdaten

Träger- oder Einrichtungsname			
Anschrift			
Fon		E-Mail	

Verantwortliche im Kinderschutz

In unserem Träger/unserer Einrichtung halten wir folgende Fachkräfte im Kinderschutz vor.

Beauftragte oder Verantwortliche für den Bereich Kinderschutz	☐ ja*	☐ nein
*Name und Vorname		
*E-Mail		
insoweit erfahrene Fachkräfte (mit Qualifikationsnachweis)	☐ ja*	☐ nein
*Name und Vorname		
*E-Mail		
*Name und Vorname		
*E-Mail		

Gefährdungseinschätzung und insoweit erfahrene Fachkräfte

Welche insoweit erfahrenen Fachkräfte werden für das Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII werden durch den Träger/die Einrichtung genutzt?

träger- oder einrichtungsinterne	☐ ja	☐ nein
externe	☐ ja	☐ nein
interne und externe	☐ ja	☐ nein

Datum	Name in Druckschrift und Funktion	Unterschrift
-------	-----------------------------------	--------------

Anlage 3 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung

Eine **Kindeswohlgefährdung** nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich)
- oder durch sexuellen Missbrauch,

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Kindeswohlgefährdung in Orientierung an der Rechtsprechung ist definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge, mit ziemlicher Sicherheit, zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Eine **Kindesmisshandlung** kann als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“⁵ beschrieben werden.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung und/oder
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann zwischen **Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis** unterschieden werden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der verantwortlichen Personen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für

⁵ Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto u.a. 2005.

das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene Formen vorgenommen werden:

Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren; einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, behinderte und pflegebedürftige Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben;

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot;

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes und das Unterlassen angemessener Erziehung;

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes;

Misshandlung (Gewalt)

- körperliche Gewalt

direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen (die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut);

körperliche Symptome, wie Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann, blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen an ungewöhnlichen Körperstellen, Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe und Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS);

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (bspw. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache, nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- *psychische Gewalt*

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung (dauerhaftes, alltägliches), Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen; Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil;

- *sexualisierte Gewalt*

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere (jugendliche) Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden;

- *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*

als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus;

- *Adoleszenzkonflikte*

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB); Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung;

spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung

- *Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten*

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert; häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- *Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten*

der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen Bezugspersonen.

weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich, neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung, in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der:

- körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.,
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.,
- psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach und Schlafphasen, Hospitalismus Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen) etc.,
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc. und
- frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen.

Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

**Anlage 4 Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII**

Name		Funktion		Träger	
Fon		Fax		E-Mail	
Meldung am:		Uhrzeit		Sonstiges	

An
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Allgemeiner Sozialer Dienst
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Hotline Kinderschutz: 0331 289 3030

Per Fax	☐	0331 289-843030
Per E-Mail	☐	hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de
Persönlich an	☐	

Angaben zur Familie

junger Mensch		Geburtsdatum
Wohnhaft		

ggf. weitere Kinder oder Jugendliche im Haushalt (wenn bekannt)		Geburtsdatum
		Geburtsdatum

Kindesmutter		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Kindesvater		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Sorgerecht		
Personensorgeberechtigte (wenn nicht Eltern)		Geburtsdatum

Inhalt der Meldung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?			
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	☐ Kindeswohlgefährdung ☐ Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis		
Was wurde bereits unternommen?			
Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?	☐ ja	☐ intern ☐ extern	☐ nein

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?	☐ ja	☐ nein
Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit?	☐ ja	☐ nein
Wenn nein, warum nicht?		

Meldung durch Berufsgruppe Geheimnisträger

Ich (die meldende Person) gehöre zur Berufsgruppe der Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 1 KKG.	☐ ja*	☐ nein
*Berufsgruppenbezeichnung		

Name und Unterschrift des Meldenden

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Bestätigung zum Eingang der Meldung	Wann Datum/ Uhrzeit	
	Wie	
	durch Wen	
Einbezug zur Gefährdungseinschätzung (Informationsgeber)	ja, in welcher Form	
	nein, warum nicht	